

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 41.

Erscheint jeden Donnerstag.

11. Oktbr. 1838.

Staatsbürgerliche Betrachtungen.

Drittes Stück.

(Fortsetzung).

So dauerte also in Kurhessen das Zerwürfniß zwischen Regierung und Volk oder (was hier dasselbe ist) den Ständen, unterhalten durch einige Auflösungen des Landtags und damit zusammenhängende Anklagen des Premierministers Hassenpflug, ohne Unterbrechung fort, bis das Schicksal die Wirren noch durch die sogenannte Rotenburger Quart vermehren half. Da dies der eigentliche dermalige Streitgegenstand ist und vielleicht ein großer Theil unserer Leser — so oft davon auch in den Zeitungen die Rede sein mag — doch noch nicht hinlänglich unterrichtet sein möchte, was es mit dieser Quart für ein Bewandniß hat; so schalten wir, ehe wir auf die neusten Erscheinungen im konstitutionellen Staatsleben von Hessen übergehen — den Einen zum bessern Verständniß der Sache, den Andern zur Wiederholung — die Geschichte von dieser Rotenburger Quart, so kurz als es ohne Unklarheit möglich ist, hier ein, und betrachten dann, als damit in der genauesten Verbindung stehend, die Zwistigkeiten selbst, welche um dieser Quart willen zwischen dem Kronprinzen und den hessischen Ständen bis jetzt fortgeführt worden sind.

In den Jahren 1627 und 1628 wurde bei dem regierenden Hause in Hessen die Primogenitur, das Erstgeburtsrecht eingeführt (d. h. das Recht, vermöge

*) Siehe N^o 31, 32, 33, u. 39 dief. Bl.

dessen bei Thronerledigungen allemal der Erstgeborne in dem zur Nachfolge berechtigten Stamme zur Regierung gelangt.) Die Seitenlinie, also diejenige, welche von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen ward, — es waren die nachgeborenen Söhne des Landgrafen Moriz — mußte nun auf andere Weise abgefunden werden, und dies geschah dadurch, daß man ihr einen Theil von Land und Gütern zum Nießbrauch anwies. Dieser Güterkomplex, welcher mehre Aemter von Niederhessen und verschiedene, sehr ansehnliche Domänen — zusammen 8 Städte und 219 Flecken und Dörfer — umfaßte, wurde nun eben die Rotenburger Quart genannt (von Quart d. i. der vierte Theil, was aber hier wol nur so viel, als Theil überhaupt bedeutet, und Rotenburg, einem Städtchen mit ungefähr 350 Häusern, wo die mit der Quart abgefundene Hessische Nebenlinie ihre Residenz hatte). Es stand die Rotenburger Quart stets unter kurhessischer Landeshoheit und galt bei der Landesherrschaft selbst nur als Appanage oder eigentlich Parage — oder paragium, wie es die Juristen in lüchenlateinischer Sprache übersetzt haben, das heißt eben die Abfindung einer Nebenlinie durch Güter, die ihre Eigenschaft als Lehn beibehalten — war daher auch den Verfügungen der Landeshoheit, des davon der Nebenlinie eingeräumten Nießbrauchs ungeachtet, zu keiner Zeit entzogen. In den Hausverträgen des hessischen Fürstenhauses ist darüber, daß die Rotenburger Quart eine Ausnahme machen solle, gleichfalls nicht das Mindeste enthalten, und aus dem Ursprunge der Gü-